

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

55 (9.7.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

Nr. 55.

Samstag, den 9. Juli

1853.

Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.

Nr. 14,507. (Aufforderung.) Der verheirathete Bürger und Bierbrauer Christoph Kühne von Gondelsheim hat sich unter Umständen vor mehreren Tagen von Hause entfernt, welche mit Grund vermuthen lassen, daß er sich mit Zurücklassung seiner Familie heimlich nach Amerika entfernt hat. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen und über seine böswillige Entfernung zu verantworten, ansonst er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wird.

Bretten, den 15. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

Nr. 17,838. Steinbrecher Mathäus Hagel von Balg ist am Dienstag, den 14. Juni d. J. in dem Steinbruche dadurch verunglückt, daß von einer Steinwand, an welcher er arbeitete, verschiedenes Gerölle über ihn hereinbrach. Nach der über diesen Unglücksfall eingeleiteten Untersuchung ist es sehr wahrscheinlich, daß das Unglück dadurch veranlaßt wurde, daß Mathäus Hagel in der Mitte des Abhangs, an dem er arbeitete, Steine loszuwiegen im Begriffe war, und dadurch den Einsturz bewirkte. Dieß wird zur Warnung vor ähnlicher Unvorsichtigkeit hiermit bekannt gemacht.

Baden, den 2. Juli 1853.

Großh. Bezirksamt.

Sachs.

**Untergewichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

[2] Nr. 5748. (Erbyorladung.) Amand, Ehrhard, Helena, Carolina und Valentin Stolzer von Griesheim, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters, Erhard Stolzer, Bürger und Landwirth in Griesheim, berufen. Dieselben oder deren Erben werden nun aufgefordert, binnen drei Monaten, a dato, sich zur Empfangnahme ihrer Erbportionen von je 7 fl. 8 kr. entweder persönlich oder schriftlich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen

zugewiesen werden würden, denen sie zukämen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Offenburg, den 2. Juli 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Bittmann.

[2] Nr. 24,547. (Erbschaftsentscheidung.) Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des Georg Herr von Lauf dessen Erbschaft ausgeschlagen haben, so hat dessen Ehefrau, Crescentia, geborene Ernst, um Einweisung in Besiz und Gewähr der Erbschaft gebeten. Dieß wird nach L.-R.-S. 769 und 770 mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß ihrer Bitte stattgegeben wird, wenn binnen einem Monat keine Einsprache erfolgt.

Bühl, den 26. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Heil.

[2] Nr. 15,023. Christoph Roth von Graben, der im Jahr 1824 sich von Hause entfernt hat und seither nichts von sich hören ließ, wird aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme seines in 208 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten sich darum gemeldet habenden Verwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besiz gegeben werden soll.

Carlsruhe, den 21. Juni 1853.

Großh. Landamt.

Bausch.

[2] Nr. 17,453. (Aufforderung.) Joseph Schaubinger, lediger Sattler von hier hat sich schon im Jahr 1826 von hier entfernt und seitdem keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben. Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich anher zu geben, widrigenfalls sein in 1885 fl. bestehendes Vermögen den erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besiz gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt würde.

Säckingen, den 22. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.

Laiber.

[1] Nr. 5733. (Erbyorladung.) Der auf der Wanderschaft sich befindende Schneidergeselle

Anton Grummer von Appenweier ist zur Erbschaft seiner am 21. Mai d. J. gestorbenen Mutter, Theresia Flöger, Wittve des Anton Grummer von Appenweier, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe mit Frist von drei Monaten zur Erbtheilung mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dffenburg, den 4. Juli 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Bittmann.

Nr. 16,250. (Verschollenheitserklärung.) Nachdem Johann Martin Hittler von Ispringen auf die öffentliche Vorladung vom 29. April v. J., Nr. 14,260, keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben hat, wird er hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Pforzheim, den 25. Juni 1853.
Großh. Oberamt.

Fecht.

Nr. 14,637. Kaver Ruf von Jach hat sich auf die diesseitige öffentliche Vorladung vom 29. April v. J., Nr. 11,041, bisher nicht gemeldet, er wird deshalb für verschollen erklärt und sein in 281 fl. 56 kr. bestehendes Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben.

Waldkirch, den 9. Juni 1853.
Großh. Bezirksamt.

Weg.

[2] Nr. 23,667. Der abwesende Bartholomäus Rohlbecker von Gaggenau, welcher sich auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juni v. J. bisher nicht gestellt hat, wird hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Verwandten desselben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt, den 14. Juni 1853.
Großh. Oberamt.
v. Hennin.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der beireisenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Jakob Obert mit seiner Frau, Maria Anna, geb. Aldermann von Schilberg, auf Montag, den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Die ledige Thella Siegwart von Schilberg, auf Montag, den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

[2] Der Wittwer Anton Becker von Neuburgweier, auf Montag, den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

[2] Daniel Neumeyer mit seiner Frau, Sophie, geb. Merklinger von Schöllbronn, auf Montag, den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Jakob Schlittenhardt mit seiner Familie von Dietlingen, auf Mittwoch, den 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Schulfondsverwaltung Ueberlingen und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Furth, Gemeinde Hattnereder.

Aus dem Bezirksamt Donaueschingen:

des Zehnten zwischen der zehntberechtigten Standesherrschaft Fürstenberg und den Zehntpflichtigen, des der ersteren auf den Allmendfeldern zu Wasen zustehenden Zehnten.

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim:

des Zehnten zwischen der Frühmehnerlei Gamburg und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Nr. 8606. In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ablösung des Zehnten zwischen der Pfarrei Mahlsbüren und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung endgültig beschlossen wurde. Alle Diejenigen, welche in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls sich aber lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Ueberlingen, den 27. Juni 1853.

Großh. Bezirksamt.
Martin.